

SATZUNG
ÜBER DIE ANLEINPFLICHT VON HUNDEN IN DER FLUR
(FELD, FORST UND BRACHE) IN DER ZEIT
VOM 01. MÄRZ BIS ZUM 15. JUNI

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Ziff. 3 des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz – HENatG) in der Fassung vom 04. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619) und dem Hessischen Feld- und Forstschutzgesetz in der Fassung vom 13.03.1975 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert am 31.10.2001 (GVBl I s. 434), wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Fränkisch-Crumbach vom 14.03.2008 folgende Satzung erlassen.

§ 1
Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das Führen von Hunden in der Flur (Feld, Forst und Brache) im gesamten Gebiet der Gemeinde Fränkisch-Crumbach. Hunde sind in der Zeit vom 01. März bis 15. Juni wegen der Brutzeit der Vögel und Setzzeit des Wildes an der Leine zu führen.
- (2) Feld im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes sind Grundstücke, die zur Gewinnung von Früchten dienen, soweit es nicht als Forst anzusehen ist. Zum Feld gehören insbesondere Gartenanlagen aller Art, Obstanlagen, Baumschulen, Pflanz- und Saatkämpfe, Äcker, Wiesen und Weiden sowie Plätze, Gewässer, Wege und Gräben, die zur Benutzung bei dem Betrieb der Feldwirtschaft bestimmt sind.
- (3) Forst im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes ist ein unter Forstschutz stehendes Grundstück sowie ein außerhalb einer Ortschaft gelegenes Grundstück, das wesentlich zur Erzeugung von Holz dient oder bestimmt ist.
- (4) Diese Satzung findet auf Diensthunde von Behörden, Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes oder ihrer Ausbildung keine Anwendung.

§ 2
Verbot und Aufsicht

- (1) In Feld, Forst und Brache ist es verboten, Hunde in der Zeit vom 01. März bis 15. Juni frei umherlaufen zu lassen.
- (2) Die Verpflichtung nach § 2 Nr. 1 treffen den Halter und diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 57 Abs. 3 Ziff. 9b HENatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Ziff. 2 einen Hund nicht an der Leine führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € bei fahrlässiger Begehung, bis zu 5.000 € bei vorsätzlicher Begehung geahndet werden.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. April 2008 in Kraft.

Fränkisch-Crumbach, den 14. März 2008

DER GEMEINDEVORSTAND

(Maser, Bürgermeister)